



AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

betreffend die

INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2015/2020

der

JOH. FRIEDRICH BEHRENS AKTIENGESELLSCHAFT

Ahrensburg

(„Emittentin“)

fällig am 11. November 2020

ISIN DE000A161Y52 – WKN A161Y5

Die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft fordert hiermit die Inhaber („**Anleihegläubiger**“) der zu den vorgenannten **Inhaber-Schuldverschreibungen 2015/2020** („**Anleihe**“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Dienstag, **den 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr** und
endend am Donnerstag, **den 7. Januar 2021 um 24:00 Uhr**

gegenüber dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
(„**Abstimmungsleiter**“) auf.

Hinweis

Inhaber der 7,75 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2015/2020, ISIN: DE000A161Y52 (auch "**Behrens-Anleihe 2015/2020**") der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft („**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder "**Behrens**" und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**Behrens-Gruppe**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Behrens-Anleihe 2015/2020 („**Anleihegläubiger**") die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und den konkreten Beschlussvorschlag zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 21. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://behrens.ag/anleihe-2015/>) und seit dem 21. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben

Important Notice

Holders of the 7.75% bearer bonds 2015/2020, ISIN: DE000A161Y52 (collectively "**Behrens-Bond 2015/2020**") of Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft ("**Issuer**", "**Company**" or "**Behrens**" and together with its subsidiaries "**Behrens Group**") should take note of the instructions set out below.

The publication of this voting request does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the vote without a meeting and the concrete proposal for decision for the holders of the Behrens-Bond 2015/2020 ("**Bondholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to vote contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. Each Bondholder should not vote on the resolutions of the vote without a meeting solely on the basis of this invitation to vote but upon consulting its own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to vote has been published on the Company's website (<https://behrens.ag/anleihe-2015/>) since 21 December 2020 and since 21 December 2020 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become

ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgend eine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweilige gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin

inaccurate after the publishing date of the invitation to vote. Regarding this invitation to vote, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to vote.

Neither the Issuer nor their respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to vote, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to vote. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to vote.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to vote contain certain forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However,

ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen des Beschlussvorschlags kommen sollte.

such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposal are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. VORBEMERKUNGEN

1. Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Behrens-Gruppe

Geschäftsmodell und Konzernstruktur

Die Joh. Friedrich Behrens AG („**Behrens AG**“) produziert und vertreibt industrielle pneumatische Befestigungssysteme für Holz und holzähnliche Werkstoffe. Sie ist die Muttergesellschaft der Behrens-Gruppe und verkauft mit ihren vor allem europäischen Tochter- und Beteiligungsunternehmen Eintreibgeräte (insbesondere Nagel- und Klammergeräte) und die dazu passenden Befestigungsmittel (magazinierte Nägel, Klammern und Schrauben) unter den Markennamen „BeA“ und „KMR“. Darüber hinaus entwickelt sie individuelle Speziallösungen, integrierte automatisierte Befestigungsgeräte in verschiedensten Produktionsanlagen und Robotersystemen und ergänzt das Produktportfolio durch neue Produktreihen.

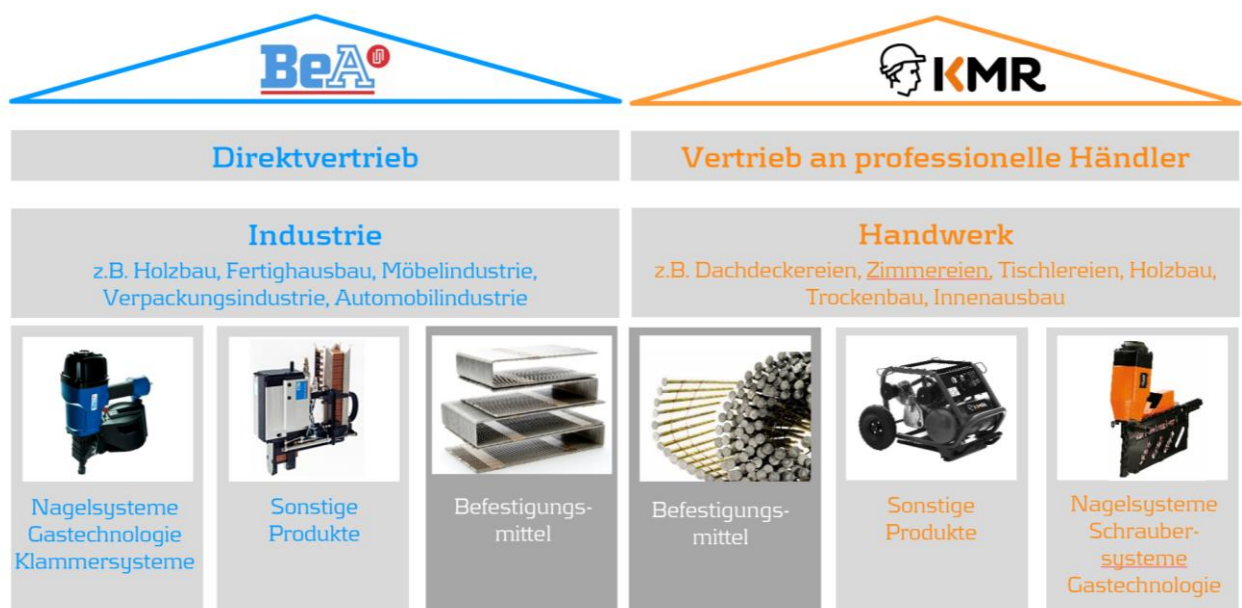
Die Behrens AG ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Systemanbieter von industriellen, pneumatischen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe. Die für die Behrens AG und ihre Tochtergesellschaften wichtigen Abnehmerbranchen sind die Verpackungsindustrie (Kisten, Paletten und Holzverpackungen jeglicher Art sowie Palettenreparaturen), Möbelindustrie (Gestellbauer und Polsterer), Bauindustrie (Fertighaushersteller, Dachdecker, Zimmereibetriebe und Trockenbau), Wohnmobilhersteller sowie die Automobil-Zulieferindustrie und spezialisierte Händler in der Befestigungstechnik. Insgesamt hat die Behrens-Gruppe über 20.000 Kunden.

Am Standort Ahrensburg erfolgt die Entwicklung, Konstruktion und Produktion der Eintreibgeräte und hier befindet sich das Logistikzentrum für die Behrens-Gruppe insgesamt. Die Behrens AG ist der einzige Anbieter in Deutschland, der noch Entwicklung, Konstruktion und Produktion in einer Hand hat. Dies wird unterlegt durch eine Vielzahl von Patenten für Geräte und einzelne Komponenten.

Der Hauptumsatz der Behrens-Gruppe wird in Deutschland sowie dem restlichen Europa erzielt, weitere Märkte sind die USA sowie sonstige Länder (z.B. Australien, Brasilien). Die Gruppe hat 18 Tochtergesellschaften, 3 Niederlassungen und 5 Joint-Ventures weltweit sowie in über 40 Ländern Vertriebspartner.



Überblick über die 2-Marken-Strategie, die entsprechenden Produkte und jeweiligen Vertriebskanäle:



1. Halbjahr 2020

Im ersten Quartal 2020 konnte die Behrens-Gruppe noch eine insgesamt zufriedenstellende Entwicklung mit einem leichten Umsatzwachstum um 0,1 % auf 31,3 Mio. EUR (Vj. 31,2 Mio. EUR) ausweisen und damit die eigene Planung einhalten. Auch die Ergebnisentwicklung mit einem EBIT von 1,2 Mio. EUR und einer EBIT-Marge (EBIT im Verhältnis zur Betriebsleitung) von 3,9 % (Vj. 3,0 %) entsprach den Erwartungen des Vorstandes und lag über dem Vergleichszeitraum 2019.

Im zweiten Quartal wirkten sich jedoch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie signifikant auf die Geschäftsentwicklung der Behrens-Gruppe aus. Seit Ende März stellte auch die Behrens-Gruppe deutliche Umsatzeinbußen in verschiedenen Ländern fest und musste sich in den einzelnen Ländermärkten soweit möglich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen und Maßnahmen wie Kurzarbeit, Brückenfinanzierungen und Hilfsmöglichkeiten der jeweiligen Regierungen nutzen. In Summe betrug der Umsatz im zweiten Quartal 2020 23,1 Mio. EUR (Vj. 30,3 Mio. EUR), entsprechend einem deutlichen Umsatzrückgang von 7,2 Mio. EUR bzw. -23,9 % zum Vorjahreszeitraum. Dementsprechend haben sich auch die Ergebniskennzahlen im zweiten Quartal 2020 deutlich schlechter entwickelt, das EBIT lag bei -0,4 Mio. EUR (Vj. 0,8 Mio. EUR).

2. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und des Beschlussvorschlags

Die Joh. Friedrich Behrens AG hat im November 2015 ihre zweite Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A161Y52) („Anleihe 2015/2020“) emittiert.

Die Anleihe 2015/2020 hat eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von 7,75 %, die halbjährlich jeweils zum 11. November und 11. Mai ausgezahlt wird. Sie notiert an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen.

Im Mai 2019 hat die Behrens AG ihre dritte Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A2TSEB6, „Anleihe 2019/2024“) mit einem freiwilligen Umtauschangebot für die im November 2020 fällige Schuldverschreibung 2015/2020 begeben. Die Anleihe 2019/2024 hat ebenfalls eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von 6,25 %, die halbjährlich, jeweils zum 18. Juni und 18. Dezember, ausgezahlt wird und notiert im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse). Der erzielte Nettoerlös diente zum Teil der Refinanzierung der Unternehmensanleihe 2015/2020, gegebenenfalls durch vorzeitige Rückzahlung.

Die Anleihe 2019/2024 war sowohl bei institutionellen Anlegern im In- und Ausland als auch bei Privatanlegern stark nachgefragt. Zudem konnte erneut eine hohe Umtauschquote im Rahmen der ersten Umtauschfrist erzielt werden. Der Vorstand der Behrens AG hat daher entschieden, das Anleihevolumen von 15,0 Mio. EUR um weitere 5,0 Mio. EUR im Rahmen einer Privatplatzierung aufzustocken. Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von 20,0 Mio. EUR einschließlich Umtausch. Im November 2019 wurde die Anleihe 2019/2024 mit einem Volumen von insgesamt 5,0 Mio. EUR erneut aufgestockt, so dass sich ein Gesamtvolumen von 25,0 Mio. EUR ergab.

Im Mai 2019 flossen damit rund 11,0 Mio. EUR aus der Neuzeichnung der Anleihe 2019/2024 in die Kasse der Behrens AG. Damit wurden die kurzfristigen Kreditinanspruchnahmen der Behrens AG bei zwei Geschäftsbanken sukzessive zurückgeführt und die Linienbereitstellung, da nicht mehr benötigt, aufgegeben. Die Bankenverbindlichkeiten der Behrens AG gingen entsprechend deutlich auf fast Null zum Jahresende 2019 zurück. Die Finanzierung der Behrens-Gruppe erfolgt seitdem überwiegend durch die Anleihen 2015/2020 und 2019/2024. Neben den Anleihen verfügt die Muttergesellschaft noch über eine Immobilienfinanzierung im Rahmen einer Mietkaufstruktur. Darüber hinaus haben die Tochtergesellschaften individuelle Kreditvereinbarungen mit lokalen Banken in den jeweiligen Ländern.

Nach der Emission der Anleihe 2019/2024 mit dem Umtauschangebot für die Anleihe 2015/2020 hat letztere aktuell Restvolumen von rund 16,2 Mio. EUR, etwa 1,3 Mio. EUR hat die Behrens-Gruppe im Eigenbestand. Die Anleihe 2019/2024 valutiert in Höhe von netto 24,2 Mio. EUR. Das Restvolumen der Anleihe 2015/2020 war am 11. November 2020 zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger fällig.

Hierzu war - nachdem eine zunächst geplante Ablösung durch eine Borrowing Base Finance Struktur nicht umgesetzt werden konnte - ursprünglich geplant, eine weitere klassische Unternehmensanleihe zu emittieren. Die Emission der Anleihe 2019/2024 hat gezeigt, dass die Behrens AG am Kapitalmarkt, trotz diverser Ratinganpassungen, grundsätzlich als solventer und zuverlässiger Emittent mit klarer Struktur und fristgerechter Bedienung der Zinszahlungen langfristig bekannt und etabliert ist. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Finanzierung am Kapitalmarkt und der hohen Akzeptanz gerade bei Investoren, die schon einmal eine Anleihe der Behrens AG gezeichnet haben, wurde bereits im November 2019 geplant, auch die im November 2020 fällige Anleihe 2015/2020 über den Kapitalmarkt zu refinanzieren und die anstehende Anleiheemission wurde entsprechend vorbereitet, um im

zweiten Quartal 2020 den Kapitalmarkt anzusprechen. Darüber hinaus wurden mithilfe von Kapitalmarktpartnern und -beratern entsprechende Markt- und Presoundings vorgenommen und Platzierungschancen im Markt analysiert. Anfang des Jahres 2020 waren die Chancen hier noch recht gut, eine weitere Unternehmensanleihe der Behrens AG, ggf. mit erneutem Umtauschangebot an die bisherigen Anleihegläubiger der Anleihe 2015/2020, zu platzieren. Der Zeitplan für die Anleiheemission direkt nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 und die Prospekterstellung bis zur Billigung durch die CSSF waren zum Zeitpunkt Mitte März 2020, als die WHO die COVID-19 zur weltweiten Pandemie erklärte und das Virus die Kapitalmärkte erschütterte, bereits weit fortgeschritten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die Spreads, insbesondere im Mittelstandsbereich, extrem gestiegen und die Kapitalmärkte für entsprechende Anleihen hatten keine bzw. kaum Liquidität. Daher hat die Behrens AG die Emission einer neuen Anleihe im Frühjahr 2020, wie zahlreiche andere Emittenten, wegen der durch die COVID-19 Pandemie geprägte negative Marktlage verschieben müssen da keine Platzierungsaussichten bestanden. Der Markt für mittelständische Anleihen ist seither nicht mehr zu der Aufnahmefähigkeit zurückgekehrt, wie sie vor der Krise bestand. Dies begründet sich insbesondere damit, dass „klassische Mittelstandsanleiheinvestoren“ aufgrund der im Zuge der Krise erfahrenen geringen Liquidität in den Werten aktuell selbst bei von der Krise unberührten Geschäftsmodellen starke Zurückhaltung üben. Bei Geschäftsmodellen, die von der Krise betroffen sind, wie dies auch für die Behrens AG zutrifft, wird sich diese Zurückhaltung voraussichtlich noch langsamer abbauen als bei sonstigen Emittenten.

Die Joh. Friedrich Behrens AG hat am 11. November 2020 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung mit dem Ziel der Sanierung beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Der Vorstand der Behrens AG, Tobias Fischer-Zernin, hat sich zu diesem Schritt entschlossen, weil in den fortgeschrittenen Verhandlungen mit einem Debt Fonds über eine Finanzierungsaufnahme keine Einigung über wesentliche Vertragsinhalte erzielt und auch keine Alternative gefunden werden konnte. Daher war auch die geplante Gesamtfinanzierung zur Rückführung der Anleihe 2015/2020 zeitlich nicht mehr umsetzbar und eine Zahlungsunfähigkeit der Behrens AG ist eingetreten.

3. Zeitplan

Die vorgeschlagene Bestellung eines gemeinsamen Vertreters soll zeitnah umgesetzt werden. Die Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger findet im Abstimmungszeitraum von Dienstag, den 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr, bis Donnerstag, den 7. Januar 2021 um 24:00 Uhr, statt. Falls die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, wird unverzüglich eine sog. zweite Anleihegläubigerversammlung einberufen, die als Präsenzversammlung in Ahrensburg stattfinden würde.

B. Gegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin

TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die One Square Advisory Services S.à.r.l., Rue de Jargonnant 2, c/o TMF Services SA, 1207 Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur

Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Tausend) jährlich beschränkt, soweit nicht dem gemeinsamen Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 1 SchVG findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen und gemäß § 14 Abs. 5 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.
2. Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 3 der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
4. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiter**“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Zeitraum von Dienstag, den 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr bis Donnerstag, den 7. Januar 2021, um 24:00 Uhr („**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D 3 aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung
2015/2020“
c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de
(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie unter **E** beschrieben und
 - eine Vollmacht wie nachstehend unter **F** beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unter

<https://behrens.ag/anleihe-2015/>

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

5. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaber-Schuldverschreibungen 2015/2020 gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.
2. Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) gesendet werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des

betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> abgerufen werden:

3. An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
4. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.
5. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> abgerufen werden.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
4. Als besonderen Service bietet die Emittentin den Anleihegläubigern an, dass sie sich durch die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter Frau Daniela Gebauer und Herrn Michael Werneke, beide Mitarbeiter der Link Market Services GmbH, in der Abstimmung ohne Versammlung vertreten lassen können. Die Vollmacht und etwaige

Weisungen des Vollmachtgebers an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht sowie die Erteilung von Weisungen an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, ist auf der Internetseite der Emittentin unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> abrufbar.

Das Vollmachts- und Weisungsformular an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist an folgende Adresse zu übersenden:

Frau Daniela Gebauer und Michael Werneke
- Stimmrechtsvertreter -
Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung
2015/2020“
c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.
2. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.
3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
- **Emittentin** -
Bogenstraße 43-45
22926 Ahrensburg
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 4102 / 78-109
oder per E-Mail an Investor.Relations@BeA-Group.com

oder

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung
2015/2020“

c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> .

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unter <https://behrens.ag/anleihe-2015/> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung 2015/2020,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- das Vollmachts- und Weisungsformular an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter,
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- **Abstimmungsleiter** -
Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung
2015/2020“
c/o
Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289
oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DS-GVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer

Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.bea-group.com/datenschutz/> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Ahrensburg, im Dezember 2020

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Auch der von der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft mit Sitz in Ahrensburg, Deutschland, beauftragte Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Inhaber-Schuldverschreibungen 2015/2020 der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Dienstag, den 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr bis Donnerstag, den 7. Januar 2021 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft unterbreiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im Dezember 2020

Notar Dr. Jochen N. Schlotter